

BGer 1C 643/2022 vom 12. Dezember 2022

Bundesgericht, 2022-12-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_643_2022

FR: TF 1C 643/2022 du 12 décembre 2022

IT: TF 1C 643/2022 del 12 dicembre 2022

Regeste

Ermächtigung | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

A. _____ erhob mit Eingabe vom 12. August 2022 Strafanzeige gegen den Kreisrichter Yves Hildebrand und den ehemaligen Kreisgerichtspräsidenten Martin Kaufmann. Er warf ihnen im Wesentlichen vor, "andauernd Missbrauch der Amtsgewalt" gegen ihn zu begehen. Die Anklagekammer des Kantons St. Gallen erteilte mit Entscheid vom 2. November 2022 die Ermächtigung zur Eröffnung von Strafverfahren nicht. Zur Begründung führte sie zusammenfassend aus, dass der Anzeiger mit seiner Eingabe das Mindestmass an Hinweisen auf ein strafrechtlich relevantes Verhalten nicht zu begründen vermöge. Es seien keinerlei hinreichend konkrete Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten der Angezeigten ersichtlich.

E. 2

A. _____ führt mit Eingabe vom 29. November 2022 (Postaufgabe 6. Dezember 2022) Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen den Entscheid der Anklagekammer des Kantons St. Gallen. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 3

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegünde. Der Beschwerdeführer setzt sich mit der Begründung der Anklagekammer, die zur Verweigerung der Ermächtigung führte, nicht auseinander und legt nicht dar, inwiefern der Schluss der Anklagekammer, hinreichend konkrete Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten der Angezeigten seien nicht ersichtlich, rechtswidrig sein soll. Er vermag somit nicht aufzuzeigen, inwiefern die Begründung der Anklagekammer bzw. deren Entscheid selbst rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Auf eine Kostenaufgabe ist ausnahmsweise zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.